

BGer 9C_300/2022 vom 26. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_300_2022

FR: TF 9C_300/2022 du 26 janvier 2023

IT: TF 9C_300/2022 del 26 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, als es dem minderjährigen Versicherten zu Lasten der Invalidenversicherung Psychotherapie im Sinne einer medizinischen Massnahme zusprach.

E. 3.1

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19.6.2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die hier angefochtene Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 129 V 354 E. 1 mit Hinweisen) sind daher die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar.

E. 3.2

Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren (Art. 12 Abs. 1 IVG).

Nach Rechtsprechung und Praxis werden medizinische Vorkehren bei Minderjährigen schon dann von der Invalidenversicherung übernommen, wenn ohne Behandlung das Leiden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem schwer korrigierbaren, die spätere Ausbildung und Erwerbsfähigkeit erheblich behindernden stabilen pathologischen Zustand führen würde (BGE 131 V 9 E. 4.2). Auch in derartigen Fällen muss indessen der

angestrebte Erfolg medizinisch-prognostisch mit genügender Wahrscheinlichkeit voraussehbar sein (Urteile 8C_632/2017 vom 6. März 2018 E. 5.3.1 mit Hinweisen; I 64/07 vom 27. Juli 2007 E. 2). Es ist nicht entscheidend, ob eine Sofortmassnahme oder zeitlich ausgedehntere (aber nicht unbegrenzte) Vorkehr angeordnet wird. Die Massnahmen können sehr wohl eine gewisse Zeit andauern (Urteil 8C_805/2009 vom 26. April 2010 E. 3.2). Allerdings fallen Therapien, die, ob bei psychischen oder physischen Leiden, Dauercharakter haben, das heisst zeitlich unbegrenzt erforderlich sind, ausser Betracht (Urteil 9C_343/2021 vom 26. Oktober 2021 E. 5.3.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Es steht fest und ist unbestritten, dass der Versicherte an einer schweren Zwangsstörung in Form von Zwangsgedanken und -handlungen gemischt (ICD-10 F42.2) leidet. Bei diesen Gedanken und Handlungen stehen gemäss den vorinstanzlichen Feststellungen Wasch- und Hygienezwänge im Vordergrund, welchen Ängste um Verschmutzung und Ekel sowie die Sorge, die Verschmutzung auf Dritte zu übertragen, zugrunde liegen. Aufgrund der schweren Zwangsstörung war es dem Versicherten zwischen Herbst 2020 und dem 22. August 2021 nicht möglich, extern die Schule (3. Gymnasialklasse) zu besuchen; zeitweilig verweigerte der Versicherte gar eine Nahrungsaufnahme.

E. 4.2

Streitig ist der Anspruch des Versicherten auf eine Psychotherapie. Als Therapieziel wurde von den Fachpersonen formuliert, dass der Versicherte für einen Alltag ausserhalb der Klinik befähigt werden solle, um eine gelingende psychische, schulische und soziale Entwicklung zu ermöglichen. Gemäss den grundsätzlich verbindlichen Feststellungen des kantonalen Gerichts ist die Therapie nicht ausschliesslich auf die Behandlung des Leidens des noch in Ausbildung befindlichen minderjährigen Versicherten gerichtet, sondern dient in erheblichen Umfang der beruflichen Eingliederung. Gemäss Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Zwangsstörung unbehandelt zumindest zu einem schwer korrigierbaren, die spätere Ausbildung und Erwerbsfähigkeit erheblich behindernden pathologischen Zustand führen würde. Was die beschwerdeführende IV-Stelle gegen diese vorinstanzliche Erwägung vorbringt, vermag sie nicht als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Der Umstand, dass es während der Behandlung zu kurzzeitigen Kriseninterventionen kam, in denen nicht die berufliche Eingliederung, sondern das Überleben des Versicherten im Vordergrund stand, ändert nichts daran, dass bei einer Gesamtbetrachtung die Therapie in erheblichen Umfang der beruflichen Eingliederung diene.

E. 4.3

Das kantonale Gericht verneinte sodann einen den Anspruch gegen die Invalidenversicherung ausschliessenden Dauercharakter der Behandlung. Ein solcher ist rechtsprechungsgemäss nicht bereits dann zu bejahen, wenn eine Therapie längere Zeit dauert, sondern erst, wenn diese voraussichtlich zeitlich unbegrenzt erforderlich sein wird (vgl. E. 3.2 hievore). Im Zeitpunkt der leistungsablehnenden Verfügung waren zwei Jahre seit Beginn der Therapie vergangen; in dieser Zeit konnten namhafte Fortschritte erzielt werden. Kurz nach Erlass der Verfügung konnte der Versicherte den Unterricht in seiner Schule wieder besuchen und aus der Tagesklinik austreten. Auch wenn ein Ende der Therapie noch nicht festlegbar war, verstösst es entgegen den Vorbringen der beschwerdeführenden IV-Stelle nicht gegen Bundesrecht, wenn die Vorinstanz nicht von

einer zeitlich unbegrenzten Behandlungsbedürftigkeit ausgegangen ist. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Versicherte allenfalls auch in Zukunft auf ungünstige Lebenssituationen erneut mit Zwangsgedanken reagieren könnte; selbst wenn er in einer solchen Phase erneut behandlungsbedürftig würde, wäre damit noch nicht eine ständige Behandlungsbedürftigkeit erstellt.

E. 4.4

Zusammenfassend verletzte das kantonale Gericht kein Bundesrecht, als es dem Versicherten zu Lasten der Invalidenversicherung eine Psychotherapie als medizinische Massnahme im Sinne von Art. 12 Abs. 1 IVG zusprach. Die Beschwerde der IV-Stelle ist demgemäss abzuweisen.

E. 5.1

Mit diesem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5.2

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Diese hat dem Beschwerdegegner überdies eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.